

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage i. S. v. § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.